

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre im Praxisverbund
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 20. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 10. Dezember 2015 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Steuerlehre im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Januar 2016, Az: 2016-01-13_Genehmigung_PO_Steuern_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre im Praxisverbund“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche **Gesamtumfang** in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 135 Semesterwochenstunden.

(4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Studiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Verbundpartner. Näheres dazu regeln der Kooperationsvertrag und der Rahmenvertrag zum Verlauf des Studiums.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre im Praxisverbund“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt im Regelfall mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung für das entsprechende Themengebiet vergebenen Note. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre im Praxisverbund“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

(3) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag zwischen Unternehmen und Studierendem voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.
- (2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekanntgegeben.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.
- (5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.
- (6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 19. Januar 2016 verwiesen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre im Praxisverbund“ gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Themenstellung der Bachelorarbeit ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen. Der Verbundpartner begleitet den Studierenden während der Erstellung der Bachelorarbeit. Von der gemeinsamen Themenstellung und Betreuung durch die Hochschule und den Verbundpartner kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird bei einer Bewertung durch zwei Prüfende im Falle einer Abweichung der Noten um mehr als eine volle Note ($> 1,0$) auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.
- (3) Zur Erlangung des Bachelorgrades ist die Vorlage des Lerntagebuchs notwendig. Näheres regelt der Rahmenverlaufsplan, der Bestandteil des Kooperationsvertrages ist.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Sommersemester 2016 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Sommersemester 2016 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 15.08.2011. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms vom 15.08.2011 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ vom 15.08.2011 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre im Praxisverbund“ vom 15.08.2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 20. Januar 2016



Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Mühlemeyer

Anlage: Curriculum Bachelor of Arts – Bachelorstudiengang Steuerlehre im Praxisverbund

NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform** (Dauer)	Regelmessigkeit (P/SWS)							Gewichtung für Gesamtpunkte		
						1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4								3,03%
142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,03%
153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4						6 (4)		3,03%
154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,03%
155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5						6 (5)		3,03%
211	Einführung Recht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,03%
2111	Einführung Zivilrecht (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)	6	4								
2112	Einführung Abgabenordnung (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)	6	4								
222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								3,03%
233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								4,55%
264	Zivilrecht III	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	9	6			9 (6)					3,03%
311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Referat	6	4						6 (4)		3,03%
322	Externe Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4								3,03%
353	Jahresabschluss nach IFRS	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4								3,03%
364	Wirtschaftsprüfung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4								3,03%
3641	Jahresabschlussprüfung (3 LP, 2 SWS)				Klausur (60)	6	4								
3642	Unternehmensbewertung (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)	6	4								
365	Rabatt	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	MTP 2: Klausur (30)	6	4								
411	Einführung Steuerrecht	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4								3,03%
4111	Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)				Fallstudie (90)	6	4								
4112	Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (60)	6	4								4,55%
422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (30)	6	4								3,03%
433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								3,03%
434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4								3,03%
435	steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4								3,03%
446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	6								3,03%
447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								3,03%
4471	Körperschaftsteuer (4 LP, 3 SWS)				MTP 1: Fallstudie (60)	6	4								
4472	Gewerbesteuer (2 LP, 1 SWS)				MTP 2: Fallstudie (20)	6	4								
542	Steuerliche Praxisfälle	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Referat	6	4								4,55%
5421	Verkehrssteuern (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 1: Referat	6	4								
5422	Steuerliche Gewinnermittlung (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 2: Referat	6	4								
543	Familienrecht und Erbschaftsteuer	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								3,03%
5531	Familienrecht (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Fallstudie (30)	6	4								
5532	Erbschaftsteuer (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Fallstudie (30)	6	4								
564	Erbsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								3,03%
575	Erbsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								3,03%
579	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4								3,03%
579	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Referat	6	4								3,03%
611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1								0,00%
622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Prüfungsleistung	Praktikum	9	1								0,00%
623	Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat	3	2								1,57%
644	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3 / 4	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	8								3,03%
665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4								3,03%
771	Bachelorarbeit	Vorlesung / Übung	7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1								6,06%
Gesamt						210	135								300,00%

* Nach §15 Abs. 7 der RPO legen die Studiengänge Steuerlehre und Steuerlehre I.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachteramt gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Im Studium im Praxisverbund ist die Vorlage eines Lernbogens Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen sowie die Kooperations- bzw. Rahmenvereinbarungen.